

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 107

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

Bekannt GESETZENTWURF
Z. 21 - G. 9/90
Datum: 27. MRZ. 1990
Verteilt 30.3.90

*J. Hajek*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Sp 479/89/Dr. Str/PH  
Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 06/ 4489  
Fax 502 06/ 250

Datum  
16. 3. 1990

Betreff

Entwurf einer Novelle zum  
Eltern-Karenzurlaubsgesetz

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i. A.

*Andreas Jen*

Beilagen




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
51. 115/1-1/1990  
9. 2. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Sp 479/89/Dr. Str/PH  
Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4489  
Fax 502 06/ 250

Datum  
20. 3. 1990

Betreff

Entwurf einer Novelle zum  
Eltern-Karenzurlaubsgesetz.

Die Bundeswirtschaftskammer erlaubt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zunächst darauf hinzuweisen, daß sie gegen das Elternkarenzurlaubsgesetz grundsätzliche Bedenken wegen des dort vorgesehenen, weit über das Ziel schießenden Kündigungsschutzes vorgebracht hatte. Wenn gegen die nunmehrige Anpassung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes an die durch das Eltern-Karenzurlaubsgesetz bereits erfolgten Änderungen des Abfertigungsrechts im Bereich des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes und des Angestelltengesetzes keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht werden, so bleiben doch die Einwände gegen das Elternkarenzurlaubsgesetz als solches aufrecht.

Jedenfalls haben aber die Handelskammer Wien sowie die Bundesinnungsgruppe IV die Novelle abgelehnt. Wir erlauben uns, diese Stellungnahme im nachfolgenden mitzuteilen:

Die Handelskammer Wien führt aus: "Auf Grund der Tatsache, daß das Eltern-Karenzurlaubsgesetz auf Grund eines Initiativantrages ohne Begutachtungsrecht der Handelskammerorganisation gegen die berechtigten Bedenken und gegen den Widerstand von Wirt-

- 2 -

schaftsvertretern vom Nationalrat beschlossen wurde, können wir auch zu dieser ersten "Reparaturnovelle" keine positive Haltung einnehmen.

Überdies sehen wir keinen Anlaß, das durch das Eltern-Karenzurlaubsgesetz neu geschaffene besondere Austrittsrecht mit halbem Abfertigungsanspruch für Väter nunmehr auch den männlichen Arbeitnehmern in der Bauwirtschaft einzuräumen.

Es gibt auch andere Bereiche, in denen nunmehr Väter Anspruch auf Karenzurlaub haben (Heimarbeiter, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund), ohne daß damit ein Abfertigungsanspruch oder ein Austrittsrecht verbunden ist. Wir sprechen uns daher dagegen aus, daß männliche Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen und ursprünglich nach dem E-KUG kein Austrittsrecht vom Gesetzgeber zugesprochen erhielten, künftig ein Austrittsrecht mit Abfertigungsanspruch für sich in Anspruch nehmen können. Wenn auch im Baubereich die Abfertigungskasse für die Auszahlung der Abfertigungen zuständig ist, müßte sich langfristig durch einen neuen Abfertigungstatbestand ein erhöhter Abfertigungsaufwand und damit ein höherer Beitrag für die Betriebe in der Bauwirtschaft ergeben."

Die in der Bundesinnungsgruppe IV vertretenen Bundesinnungen lehnen den Entwurf ebenfalls kategorisch ab und begründen dies wie folgt:

"Die unter das BUAG fallenden Arbeitnehmer, auf die die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes und des Angestelltengesetzes keine Anwendung findet, sollen, so die Begründung für die beabsichtigte Novelle, ebenfalls an den im Zusammenhang mit der Schaffung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgenommenen Verbesserungen teilhaben können. In der Begründung ist auch das Erfordernis aufgestellt worden, die Arbeitnehmer, die dem BUAG unterliegen, an alle anderen Arbeitnehmer, die die Begünstigungen des

BUAG nicht kennen, anzupassen. Dabei dürfen wir festhalten, daß das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz eine Reihe von ganz wesentlichen Besserstellungen kennt, die Arbeitnehmern aus anderen Berufssparten nicht zuteil werden. Dies führt dazu, daß die Kosten, die den Betrieben auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des BUAG auferlegt werden, bereits eine extreme Höhe erreicht haben und eine weitere Besserstellung, die naturgemäß mit weiteren Kosten für die Betriebe verbunden ist, nicht mehr akzeptiert werden kann. Der Zuschlag zur Bauarbeiter-Urlaubskasse wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1988 von 9,45 auf 11,45 Wochenstunden und wird mit Wirkung ab 1. Mai 1990 von 11,45 auf 11,98 Wochenstunden erhöht.

Die Bundesinnungen des Baunebengewerbes haben bereits im Jahre 1987 eine Gleichstellung der Arbeitnehmer des Baubereiches mit den Arbeitnehmern der übrigen Wirtschaft hinsichtlich des Urlaubsrechtes gefordert und vor einer weiteren Verbesserung in diesem Bereich gewarnt, da die Finanzierung durch die Betriebe auf immer größeren Widerstand stößt. Wenn nunmehr eine Gleichstellung erfolgen soll, dann fordern die Bundesinnungen folgende Änderungen der bisher geltenden Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes:

1. Herabsetzung des Zuschlages auf den Kollektivvertragslohn von 25 % auf 20 % (§ 21 Abs. 3).
2. Erhöhung der Anwartschaft von 46 auf 52 Wochen (§ 4 Abs. 1).
3. Begrenzung des Urlaubszuschusses auf 4,33 Wochenlöhne mit dem Hinweis, daß dies auch für alle Angestellten der höchstmöglich erreichbare Urlaubszuschuß ist.
4. Wegfall der Urlaubsverlängerung um einen Tag, wenn ein Feiertag auf einen arbeitsfreien Samstag fällt (§ 9 Abs. 1).

- 4 -

5. Aufhebung aller Kollektivvertragsregelungen, die eine erhöhte Zuschlagsentrichtung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse bei Akkordanten vorsehen.

Solange über die vorerwähnten Punkte keine Gesprächsbereitschaft beim Sozialpartner gegeben ist, werden die in der Bundesinnungsgruppe IV vertretenen Bundesinnungen jede Verbesserung des Leistungsrechtes für Bauarbeiter im Bezug auf Urlaub ablehnen."

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Auftragsgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

